

Bearbeiterin	Frau Redlich
Zeichen	II E 111
Dienstgebäude:	
Württembergische Str. 6	
10707 Berlin-Wilmersdorf	
Zimmer	1612
Telefon	030 90139-4365
intern	(9139)
Datum	17.05.2018

Leitfaden zum Baunebenrecht

**auf Grundlage der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361)
(In Kraft getreten am 1. Januar 2017)**

Der Leitfaden soll allen am Bau Beteiligten als Hilfsmittel zum schnellen Auffinden relevanter Vorschriften und Genehmigungserfordernisse dienen. Das sog. Baunebenrecht umfasst alle Vorschriften des sonstigen öffentlichen Rechts, die neben dem Bauordnungsrecht unmittelbar die Rechtmäßigkeit der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen betreffen. Aufgenommen wurde auch das Bauplanungsrecht, auch wenn es nicht dem sog. Baunebenrecht zuzuordnen ist.

Eine Baugenehmigung bescheinigt seit der Änderung der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) im Jahr 2005 nicht mehr die umfassende Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Aufgabe der sog. Schlusspunkttheorie). Vielmehr muss die Bauherrin oder der Bauherr eigenverantwortlich die Einhaltung von solchen Vorschriften sicherstellen, die die Bauaufsichtsbehörde nicht überprüft, und ggf. von anderen Behörden die Genehmigungen einholen. Dadurch ist die Eigenverantwortung der Bauherrin oder des Bauherrn gestärkt und ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau vollzogen worden.

Innerhalb der Baugenehmigungsverfahren (gemäß den §§ 63, 63a und 64 BauO Bln) wird sonstiges öffentliches Recht nur dann geprüft, wenn das jeweilige Fachrecht es dem Baugenehmigungsverfahren ausdrücklich zuweist (sog. aufgedrängtes Recht) und im Gegenzug auf ein eigenes Genehmigungsverfahren verzichtet. Das Fachrecht trifft die Entscheidung, ob seine Belange vor Baubeginn durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft werden müssen oder baubegleitend in einem eigenen Verfahren berücksichtigt werden können, wie beispielsweise das Denkmalrecht. Wird im Fall eines Baugenehmigungsverfahrens für ein Baudenkmal von der Bauherrin oder dem Bau-



Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
bauaufsicht@sensw.berlin.de
post@sensw.berlin.de*

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE4710010010000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE5310000000010001520	BIC: MARKDEF1100

herrn kein gesonderter Antrag nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) gestellt, schließt die Baugenehmigung die denkmalrechtliche Genehmigung ein (§ 12 Abs. 3 Satz 2 DSchG Bln). Andere Bereiche des öffentlichen Rechts, beispielsweise das Arbeitsstättenrecht, haben keine entsprechende Regelung getroffen (sog. nicht aufgedrängtes Recht). Sind bei der Errichtung einer Produktionsstätte, eines Bürogebäudes oder einer Verkaufsstätte Belange des Arbeitsstättenrechts berührt, wird die für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zuständige Behörde im bauaufsichtlichen Verfahren nicht beteiligt und auch die Übereinstimmung mit dem Arbeitsstättenrecht nicht geprüft. Folglich obliegt es der Bauherrin oder dem Bauherrn, die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsstättenrechts einzuhalten.

Für einige Fälle regelt § 60 BauO Bln den Vorrang anderer Gestattungsverfahren gegenüber den bauordnungsrechtlichen Verfahren, weil der Schwerpunkt der Beurteilung nicht im Baurecht, sondern im jeweiligen Fachrecht liegt. Zum Beispiel liegt der Schwerpunkt der Beurteilung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung im Wasserrecht. Diesen anderen Genehmigungsverfahren „drängt“ sich das Bauordnungsrecht auf, d. h. es findet kein Verfahren bei der Bauaufsichtsbehörde statt, sondern über die baurechtlichen Anforderungen wird von der anderen Fachbehörde im dortigen Genehmigungsverfahren mit entschieden, ggf. auf der Grundlage einer bauaufsichtliche Prüfung und Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde.

Ist ein Bauvorhaben nach § 61 BauO Bln verfahrensfrei, z. B. eine Terrassenüberdachung mit einer Fläche bis zu 30 m², so findet kein Verfahren bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde statt. Dies entbindet die Bauherrin oder den Bauherrn nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in öffentlich-rechtlichen Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden.

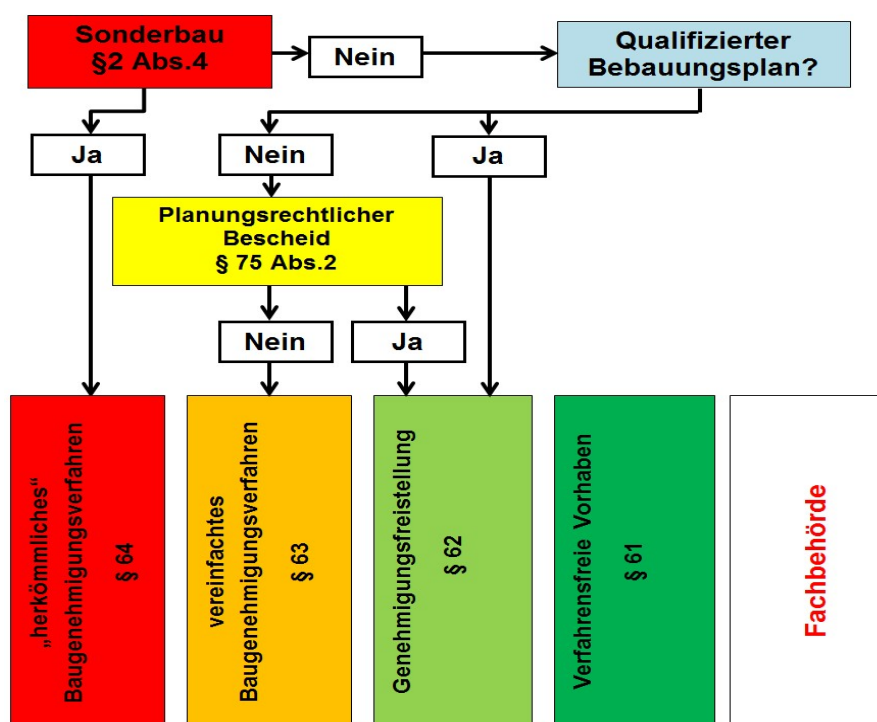
In der Tabelle der [Anlage](#) dieses Leitfadens werden jeder Verfahrensart gemäß §§ 61, 62, 63 und § 64 BauO Bln Angaben zur Prüfung des sog. Baunebenrechts zugeordnet. Da für Werbeanlagen das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63a BauO Bln gilt, erfolgt in diesen Fällen ein entsprechender Hinweis.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann nicht abgeleitet werden.

Zu einigen Themen sind ergänzend Karten vorhanden. Diese sind unter <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/geoinformation/fis-broker> verfügbar

Die Zuordnung eines Bauvorhabens ergibt sich aus folgendem Ablaufdiagramm (§§ der BauO Bln):

Anwendung der Verfahren



Für die Angaben zur Prüfung des sog. Baunebenrechts wird folgende Legende verwendet

■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des „Baunebenrechts“ müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

Die geänderten Felder werden in der Tabelle gelb ausgefüllt



Inhaltsverzeichnis

1. Bauplanungsrecht
2. Naturschutzrecht
3. Denkmalrecht
4. Vermessungsrecht
5. Verkehr; Tiefbau; Straßenrecht
6. Umweltrecht / Abfallrecht
7. Energieeinsparung; Klimaschutz; Erneuerbare Energien
8. Gesundheitswesen; Veterinär/- Lebensmittelrecht
9. Wohnungswesen
10. Gewerberecht
11. Wasserrecht
12. Stationäre Einrichtungen und Krankenhäuser
13. Arbeitsschutz
14. Militärische Schutzbereiche

Mit freundlichen Grüßen

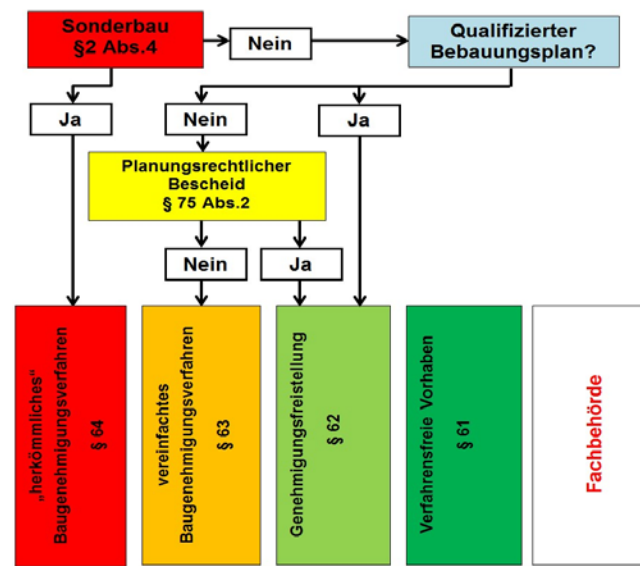
Im Auftrag
T. Meyer

Quellenhinweis:

www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/leitfaden.shtml

Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

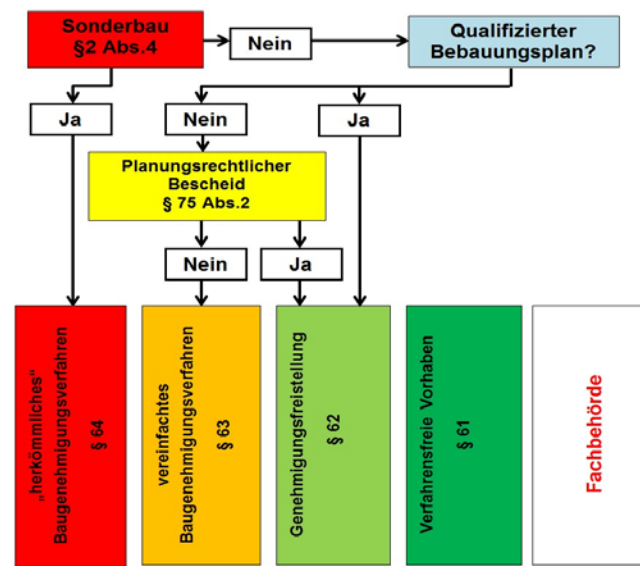
Anwendung der Verfahren



Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage						zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
1. Bauplanungsrecht									
1.1.	Planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben	Grundvoraussetzung ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Die planungsrechtliche Beurteilung ist abhängig, von der Lage des Vorhabens - im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans - im unbeplanten Innenbereich - im Außenbereich oder ob das Bauvorhaben während der Bebauungsplanaufstellung zulässig werden soll	BauGB je nach planungsrechtlicher Vorgabe: § 30 BauGB für beplante Bereiche (Bebauungsplan) § 33 BauGB im Planaufstellungsverfahren (Planreife) § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich § 35 BauGB im Außenbereich	■	■	●	●	▲	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
1.2.	Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen eines Bebauungsplans	Die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs, Abweichungen, die eine Ermessensentscheidung nach der Baunutzungsverordnung verlangen, sind gem. § 67 Abs. 2 Bauordnung für Berlin gesondert schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Ausnahmen, Befreiungen etc. sind eigenständige Bescheide, die vom Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, erteilt werden.	BauGB Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans § 31 BauGB BauNVO Abweichungen, die eine Ermessensentscheidung nach der Baunutzungsverordnung verlangen §§ 23 Abs. 2 und 5, 18 Abs. 2, 19 Abs. 4 S 2 HS 2 und S 4 BauNVO .	■	■	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
1.3.	Vorhaben in einem Bereich, für den die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen wurde, dessen Ziele durch das Bauvorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.	Ist ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans gefasst, kann zur Sicherung der Planung nach § 14 Baugesetzbuch eine Veränderungssperre und nach § 15 Baugesetzbuch Zurückstellung von Baugesuchen beschlossen werden. Wird eine Veränderungssperre nicht beschlossen, obwohl Voraussetzungen gegeben sind oder ist sie noch nicht in Kraft getreten, hat die Baugenehmigungsbehörde (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht) auf Antrag des Fachbereichs Stadtplanung nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen(Zurückstellung). Baugenehmigungsverfahren wird nicht durchgeführt (i. F. § 62 Bauordnung für Berlin). Auf Antrag des Bezirksamtes wird anstelle der Aussetzung eine vorläufige Untersagung ausgesprochen.	BauGB §§ 14,15 BauGB § 15 Abs. 1 BauGB auf Veranlassung des Fachbereichs Stadtplanung	■	■	■	▼	▼	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung

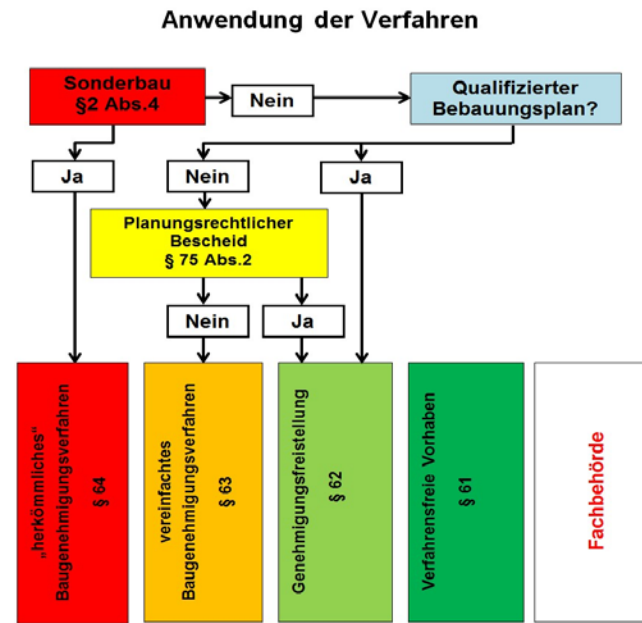
Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

Anwendung der Verfahren



Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage						zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
1.4.	Vorhaben im Geltungsbereich einer Veränderungssperre	Ist die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen, kann der Fachbereich Stadtplanung eine Veränderungssperre erlassen, von der eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung trifft die Baugenehmigungsbehörde (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Stadtplanung. Dies gilt nach § 14 Abs. 4 Baugesetzbuch nicht für Vorhaben in Sanierungsgebieten oder städtebaubaulichen Entwicklungsbereichen soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 Baugesetzbuch besteht.	BauGB Ausnahme von Veränderungssperre § 14 Abs. 2 BauGB	■	■	■	▼	▼	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
1.5.	Vorhaben in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet	Festlegung des Sanierungsgebiets durch Rechtsverordnung des Senats. Im Grundbuch wird ein Sanierungsvermerk eingetragen. (§ 143 Abs. 2 Baugesetzbuch) * Ist eine Baugenehmigung oder eine Bauaufsichtliche Zustimmung gem. § 77 Bauordnung für Berlin erforderlich, wird die sanierungsrechtliche Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht) im Einvernehmen mit der Sanierungsbehörde erteilt (§ 145 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch). Über die Genehmigung ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Baugenehmigungsbehörde zu entscheiden.	BauGB § 145 Abs. 2 Satz 1 BauGB § 145 Abs. 1 Satz 3 BauGB AGBauGB Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 und 145 BauGB § 142 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 24 AGBauGB	▼*	▼*	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung

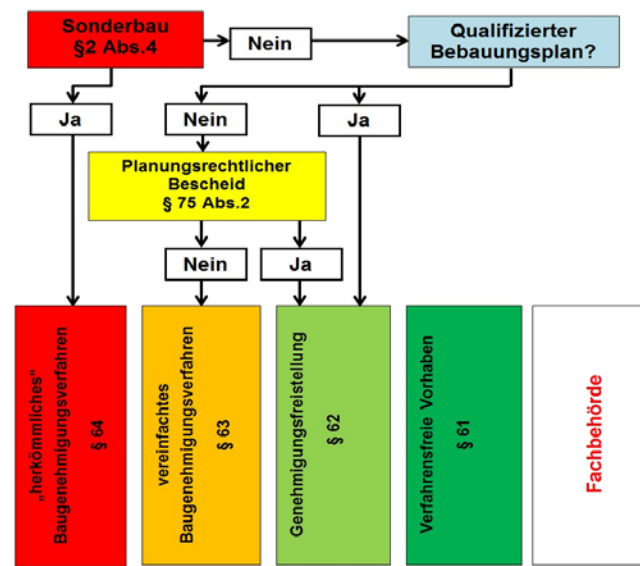
Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage						zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
1.6.	Vorhaben in einem städtebaulichen Entwicklungsbereich oder Anpassungsgebiet	Festlegung des Entwicklungsbereichs durch Rechtsverordnung des Senats. Im Grundbuch wird ein Entwicklungsvermerk eingetragen. (§ 165 Abs. 9 Baugesetzbuch) * Ist eine Baugenehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung gem. § 76 Bauordnung für Berlin erforderlich, wird die entwicklungsrechtliche Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht) im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erteilt (§ 145 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch). In diesem Fall wird über den Antrag, der bei der Baugenehmigungsbehörde einzureichen ist, innerhalb von zwei Monaten entschieden. Ansonsten wird die Genehmigung von der zuständigen Behörde erteilt.	BauGB AGBauGB Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen § 165 ff BauGB insbesondere: § 169 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 144, 145, 170 Satz 4 sowie § 165 Abs. 9 BauGB sowie § 27 AGBauGB	▼ *	▼ *	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen bzw. Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
1.7.	Vorhaben in einem Erhaltungsgebiet	Festlegung des Erhaltungsgebiets durch Rechtsverordnung des Bezirksamtes.	BauGB AGBauGB Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten § 172 Abs.1 BauGB Genehmigung § 173 BauGB sowie § 30 AGBauGB	■	■	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
1.7.1.	<u>Ab 14.03 2015 bis 12.03.2020</u> Umwandlung in Wohn- und Teileigentum im Erhaltungsgebiet	Die Umwandlung in Wohn- und Teileigentum an Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, darf nicht ohne Genehmigung begründet werden. Vor Eintragung des Wohn- und Teileigentums beim Grundbuchamt muss eine Genehmigung gemäß UmwandV beim Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt eingeholt werden.	UmwandV BauGB AGBauGB Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung § 172 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB Genehmigung § 173 BauGB sowie § 30 AGBauGB	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt

Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

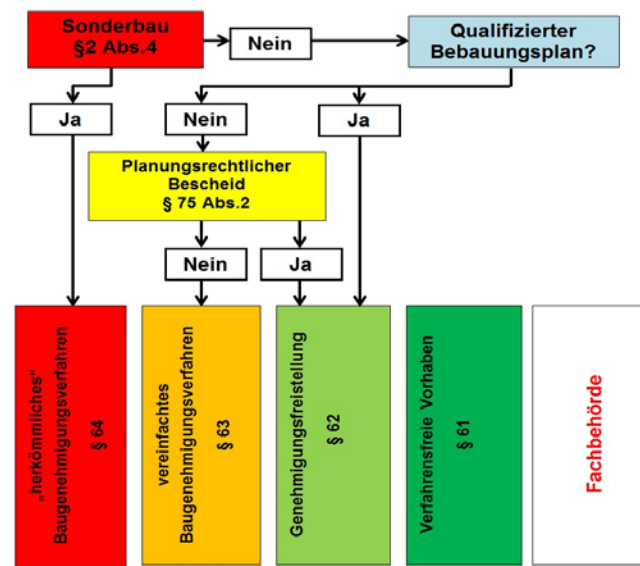
Anwendung der Verfahren



Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage						zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
1.8.	Vorhaben im Geltungsbereich einer Gestaltungsverordnung	Durch eine Gestaltungsverordnung können besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen gestellt werden.	AGBauGB § 12 AGBauGB	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
1.9.	Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Gestaltungsverordnung	Durch eine Gestaltungsverordnung können besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt werden; Werbeanlagen und Warenautomaten können auch beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der Regelungen in GestaltungsVO wird im Verfahren gemäß § 63a Bauordnung für Berlin geprüft.	AGBauGB § 12 AGBauGB	-	■ *	-	●	▲	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
				* Werbeanlagen unterliegen dem § 63 a					
1.10.	Vorhaben die dem Flächennutzungsplan widersprechen können - im Geltungsbereich von Bebauungsplänen für Verfassungsorgane des Bundes - im Geltungsbereich von Bebauungsplänen mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung - bestimmter Größe für Einzelhandel, Vergnügungstätten, sportliche und kulturelle Zwecke - von dringenden Gesamtinteressen Berlins Hinweis: aufgenommen der Vollständigkeit halber, verwaltungsinterne Behandlung, generelle planungsrechtliche Beurteilung siehe 1.1.	* Bei diesen Vorhaben ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen vom Stadtentwicklungsamt des Bezirks, Fachbereich Stadtplanung zu unterrichten, ggf. sind Unterlagen vorzulegen sowie das Einvernehmen herzustellen.	AGBauGB §§ 8, 9, 10, 17 AGBauGB	■ *	■ *	● *	● *	▲	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Abteilung Städtebau und Projekte Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
1.11.	Vorhaben, geplant in der Nähe von Betrieben, die der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV unterliegen (Störfallbetriebe) -siehe auch Nr. 6.4	Zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen ist nach Maßgabe des Europarechts ein angemessener Abstand einzuhalten. Bauvorhaben mit schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des angemessenen Abstandes sind daher einer speziellen Prüfung zu unterziehen und nur nach behördlicher Abwägung möglich, soweit dies nicht schon anderweitig - insbesondere im Rahmen der	BImSchG § 50 BImSchG 12. BImSchV Richtlinie 2012/18/EU vom 04. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen...	■	■	● *	●	▲	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung

Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

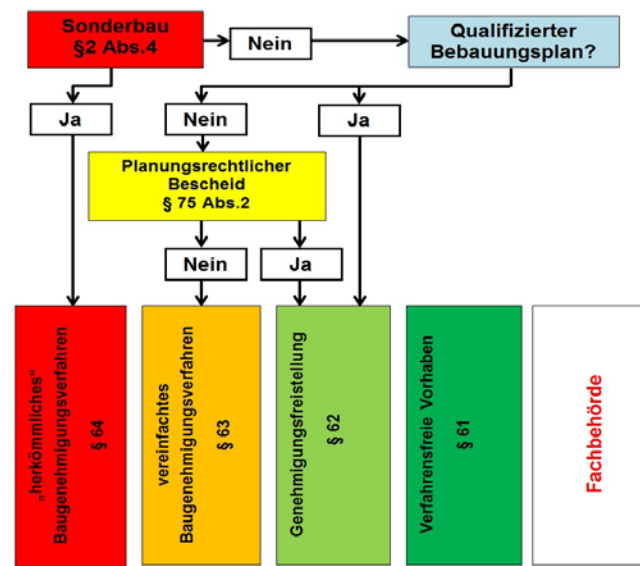
Anwendung der Verfahren



Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage						zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
		Bebauungsplanung - erfolgt ist. * Vorhaben im Genehmigungs-freistellungsverfahren werden in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren überführt.							
1.12	An emittierende Anlagen (z.B. Sportanlagen, Freizeitanlagen, Musik-Clubs, sonstige Gewerbebetriebe) heranrückende schutzbedürftige Nutzung (z.B. Wohnbebauung)	Wird z.B. ein Wohnungsbauvorhaben in der Nähe einer emittierenden Anlage errichtet, muss ermittelt werden, ob insbesondere die Immissionen wie <ul style="list-style-type: none"> Lärm, Geruch, Licht zumutbar sind. * Vorhaben im Genehmigungs-freistellungsverfahren werden in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren überführt	BauGB § 30 i.V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO § 34 Abs. 1, 2 BauGB § 35 Abs. 1, 2 BauGB BauNVO § 15 Abs. 1 Satz 2 Rundschreiben Nummer 3/2014 An emittierende Anlagen heranrückende Wohnbebauung (Einzelvorhaben) Zur Zumutbarkeitsbeurteilung sind TA Lärm 18. BImSchV AV LImSchG heranzuziehen	■	■	● *	●	▲	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
2. Naturschutzrecht									
2.1.	Vorhaben, die Bäume beeinträchtigen, die nach der Berliner Baumschutzverordnung geschützt sind	Genehmigung nach § 5 BaumSchVO von dem Verbot des § 4 BaumSchVO ist erforderlich. Bei Verfahren nach §§ 64 bzw. 65 Bauordnung für Berlin wird die zuständige Fachbehörde durch das Stadtentwicklungsamt des Bezirks, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, beteiligt.	BaumSchVO §§ 4, 5 Abs.1 Nr. 2 und Abs. 3 BaumSchVO Rundschreiben Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes bei der Beseitigung von Bäumen oder an-deren Gehölzen während des Zeitraums 1. März bis 30. September	■	■	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz
2.2.	Vorhaben, die den allgemeinen Artenschutz berühren: Beseitigung von Bäumen / anderen Gehölzen während des Zeitraums 1.März bis 30.September	Aus Gründen des Artenschutzes ist es grundsätzlich <u>allgemein</u> verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (Schutz der Lebensgrundlagen während der Fortpflanzungsperiode).	BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG § 67 BNatSchG Rundschreiben Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes bei der Beseitigung von Bäumen oder an-deren Gehölzen während des Zeitraums 1. März bis 30. September Artenschutzinformation	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz

Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

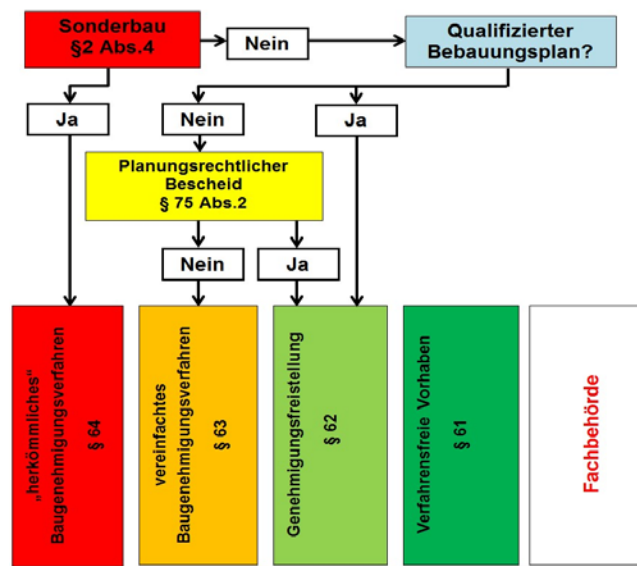
Anwendung der Verfahren



Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage						zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
2.2.1.	Gesetzliche Ausnahmen (Legalausnahmen) vom Verbot der Beseitigung von Bäumen oder anderen Gehölzen während des Zeitraums 1. März bis 30. September	Die gesetzlichen Ausnahmen bedürfen keiner besonderen Genehmigung, d.h. sie sind eigenverantwortlich beanspruchbar.	BNatSchG §39 Abs.5 Satz 2 Nr.1 bis Nr.4 BNatSchG Rundschreiben Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes bei der Beseitigung von Bäumen oder an-deren Gehölzen während des Zeitraums 1. März bis 30. September Artenschutzinformation	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz
2.2.2.	Befreiung vom Verbot der in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Bäume und andere Pflanzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen	Falls keine Legalausnahme beanspruchbar ist, besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs.1 Nr.2 BNatSchG (Voraussetzungen: Unzumutbarkeit des Verbots und Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes)	BNatSchG §67 Abs.1 Nr.2 BNatSchG Rundschreiben Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes bei der Beseitigung von Bäumen oder an-deren Gehölzen während des Zeitraums 1. März bis 30. September Artenschutzinformation	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz
2.3.	Vorhaben, die geschützten, aber nur geringfügigen Gehölzbewuchs beeinträchtigen	In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Eine gesetzliche Ausnahme gilt für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.	BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr.4 BNatSchG	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt Fachbereich Natur- und Artenschutz

Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

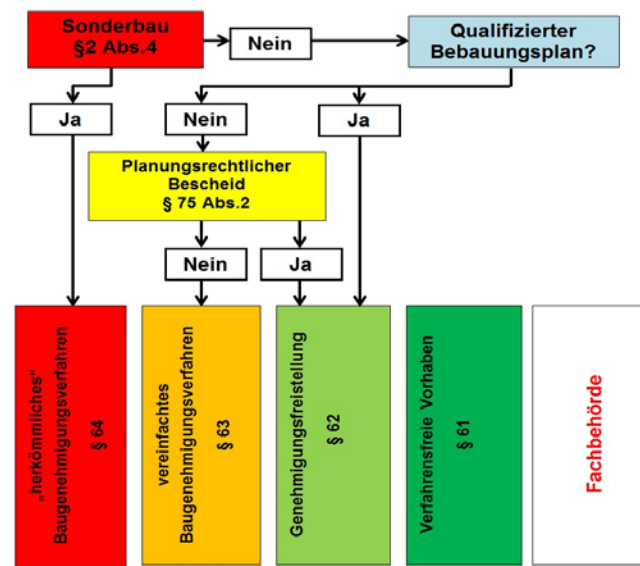
Anwendung der Verfahren



Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage						zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
2.4.	Vorhaben greift in die Natur und Landschaft im Außenbereich ein	In den Baugenehmigungsverfahren trifft die Baugenehmigungsbehörde (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht) die Entscheidung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, ansonsten erlässt die Naturschutzbehörde einen eigenen Bescheid, § 17 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz. Zudem werden Entscheidungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen.	BauGB § 35 BauGB NatSchG Bln 15 NatSchG Bln BNatSchG §§ 14, 15, 17, 18 BNatSchG	■	■	■	▼	▼	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt
2.5.	Vorhaben greift in die Natur und Landschaft bei einer Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans ein	Soweit eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch erteilt wird, trifft die zuständige Behörde die Entscheidung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde. Zudem werden Entscheidungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen.	BauGB § 31 BauGB NatSchG Bln § 15 NatSchG Bln BNatSchG §§ 15, 17, 18 BNatSchG	■	■	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
2.6.	Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten	In Landschaftsschutzgebieten ist das Bauen grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise ist das Bauen zulässig, wenn dies in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG VO) oder in einem Landschaftsplan als festgesetzte Maßnahme aufgeführt wird. Sofern die Baumaßnahmen jedoch gemäß der LSG VO unzulässig sind, sind Befreiungen gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. * Voraussetzung für eine Baumaßnahme ist eine bereits erteilte Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz.	BNatSchG §§ 26, 67 BNatSchG	■ *	■ *	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz
2.7.	Schutz für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten bei a) Sanierungs-, Umbau- und Abrissarbeiten b) Errichtung von Windenergieanlagen (Artenschutz)	Der Artenschutz ist grundsätzlich zu beachten. Bei der Gebäudesanierung oder dem Abriss von Gebäuden dürfen die Lebensstätten streng oder besonders geschützter Arten (z. B. Vögel, Fledermäuse) nicht beeinträchtigt werden. Das gleiche gilt bei der Errichtung von Windenergieanlagen. Zur Sicherstellung der notwendigen Schutzmaßnahmen sind ggf. entsprechende Gutachten einzuholen. Die Entscheidungen über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Oberste Naturschutzbehörde erteilt.	BNatSchG Rundschreiben Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes bei der Beseitigung von Bäumen oder an-deren Gehölzen während des Zeitraums 1. März bis 30. September Artenschutzinformation	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Oberste Behörde für Naturschutz

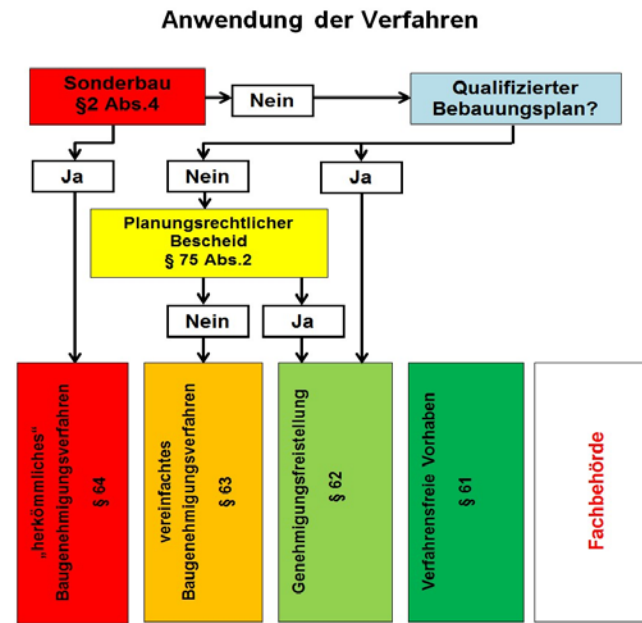
Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

Anwendung der Verfahren



Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage						zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
2.8.	Vorhaben im Geltungsbereich von Landschaftsplänen	Verbote und Festsetzungen der Landschaftspläne sind zu beachten. Vorhaben im Geltungsbereich von Landschaftsplänen können u. U. Befreiungen gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz erfordern. Landschaftspläne mit einem Mindestanteil naturwirksamer Flächen im bebauten Bereich (Biotopflächenfaktor, BFF) müssen bei Errichtung bzw. wesentlicher Änderung von Bauvorhaben umgesetzt werden. Der unteren Naturschutzbehörde sind Bauvorhaben, die nicht verfahrensfrei sind, mindestens einen Monat vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.	NatSchG Bln § 10 Abs. 11 NatSchG Bln § 8 NatSchG Bln § 50 NatSchG Bln BNatSchG § 67 Abs. 1 BNatSchG zur Information: BFF - Biotopflächenfaktor	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz
2.9.	Vorhaben in und außerhalb von FFH-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat)	In FFH-Gebieten ist das Bauen grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise ist das Bauen zulässig, wenn Befreiungen nach § 50 Naturschutzgesetz Berlin erteilt worden sind. Voraussetzung für eine Baumaßnahme ist eine bereits erteilte Befreiung nach § 50 Naturschutzgesetz Berlin.	NatSchG Bln §§ 16, 22 b, 50 NatSchG Bln NATURA 2000 Berliner FFH Gebiete	▼	▼	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Oberste Behörde für Naturschutz
2.10.	Vorhaben berührt geschützte Biotope	Ausnahmen können nach Prüfung gemäß § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden entsprechend erforderlich.	BNatSchG NatSchG Bln § 30BNatSchG i.V.m. § 26a Abs. 1 NatSchG Bln Ersatzflächen für Arten und Biotope in Berlin	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt ggf. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
2.11.	Vorhaben im Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG)	Wald darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Auch wenn ein Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch zulässig ist, kann aus Gründen der Waldeigenschaft des Grundstücks das Vorhaben nur ausgeführt werden, wenn diese Waldumwandlungsgenehmigung erteilt worden ist.	LWaldG § 6 LWaldG	■	■	▼	▼	▼	Berliner Forsten

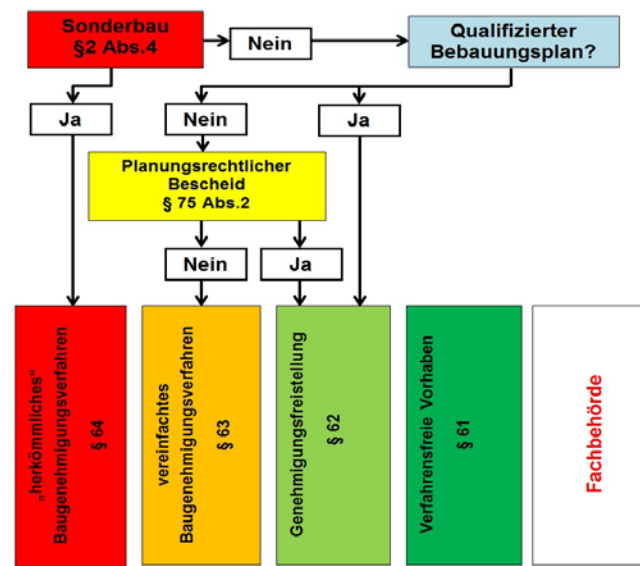
Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



3. Denkmalrecht									
3.1.	Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden in einem Denkmalbereich sowie innerhalb von Garten- und Bodendenkmalen	Im Baugenehmigungsverfahren wird im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde entschieden. Die denkmalrechtliche Genehmigung kann aber auch gesondert bei der Denkmalschutzbehörde beantragt werden, dann erfolgt ein eigener Bescheid. * Das gilt auch für Werbeanlagen im Verfahren § 63a Bauordnung für Berlin	DSchG Bln §§ 2, 6, 12 DSchG Bln Liste und Karte der Denkmale	■	■ *	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde) im Einvernehmen mit Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Landesdenkmalamt
3.2.	Vorhaben in der unmittelbaren Umgebung von Denkmalen	Im Baugenehmigungsverfahren wird im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde entschieden. Die Genehmigung kann aber auch gesondert bei der Denkmalschutzbehörde beantragt werden, dann erfolgt ein eigener Bescheid. * Das gilt auch für Werbeanlagen im Verfahren § 63a Bauordnung für Berlin	DSchG Bln §§ 2, 6, 10, 11, 12 DSchG Bln Liste und Karte der Denkmale	■	■ *	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde) im Einvernehmen mit Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Landesdenkmalamt
3.3.	Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden und Objekten von hauptstädtischer Bedeutung	Im Baugenehmigungsverfahren wird im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt entschieden. Die Genehmigung kann aber auch gesondert beim Landesdenkmalamt beantragt werden, dann erfolgt ein eigener Bescheid. * Das gilt auch für Werbeanlagen im Verfahren § 63a Bauordnung für Berlin	DSchG Bln §§ 2, 5, 6, 11, 12 DSchG Bln Liste und Karte der Denkmale	■	■ *	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Landesdenkmalamt
3.4.	Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen und Objekten von hauptstädtischer Bedeutung	Im Baugenehmigungsverfahren wird im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt entschieden. Die Genehmigung kann aber auch gesondert beim Landesdenkmalamt beantragt werden, dann erfolgt ein eigener Bescheid. * Das gilt auch für Werbeanlagen im Verfahren § 63a Bauordnung für Berlin	DSchG Bln §§ 2, 5, 6, 10, 11, 12 DSchG Bln Liste und Karte der Denkmale	■	■ *	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Landesdenkmalamt
3.5.	Abgrabungen und Arbeiten in Grabungsschutzgebieten	Auch bei bauordnungsrechtlich verfahrensfreien Abgrabungen sind entdeckte Bodendenkmale anzuzeigen. Das Graben nach Bodendenkmalen und Arbeiten in Grabungsschutzgebieten, die Bodendenkmale zu Tage fördern oder gefährden können, sind genehmigungspflichtig.	DSchG Bln - § 3 DSchG Bln Liste und Karte der Denkmale	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

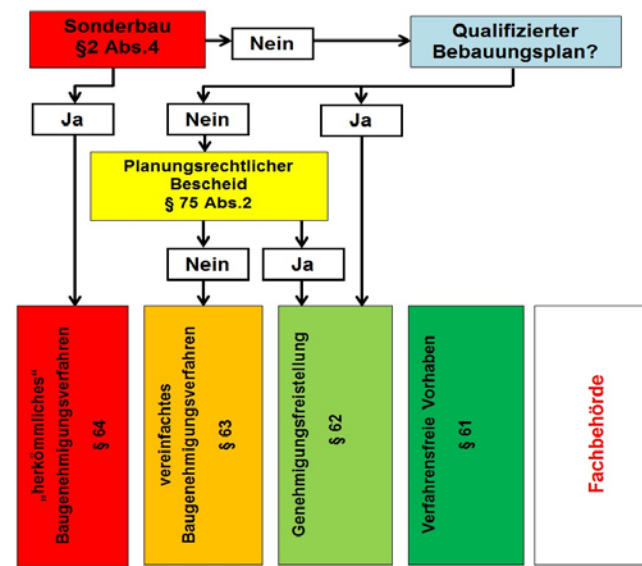
Anwendung der Verfahren



4. Vermessungsrecht									
4.1.	Einmessungspflicht für das Liegenschaftskataster	Werden Grenzen neu gebildet oder fallen Grenzen weg, wird ein Grundstück bebaut oder baulich verändert oder ändert sich die Nutzung eines Grundstückes oder Gebäudes, besteht eine Einmessungspflicht für das Liegenschaftskataster	VermGBln § 19 Abs. 2 VermGBln AV Gebäudevermessung	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung Liste der in Berlin bestellten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
4.2.	Vorhaben an festgesetzten Straßenbegrenzungslinien	Werden genehmigungsbedürftige Bauvorhaben an festgesetzten Straßenbegrenzungslinien ausgeführt, so ist deren Lage vor Beginn der Bautätigkeit von einer Vermessungsstelle örtlich festzulegen und deren Einhaltung zu prüfen.	VermGBln § 26 VermGBln	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung
4.3.	Vorhaben in Umlegungsgebieten bzw. vereinfachte Umlegung nach §§ 80-83 Baugesetzbuch (Grenzregelungsverfahren)	Die Umlegung wird durch Beschluss der Umlegungsstelle mit der Folge des Umlegungsvermerkes im Grundbuch eingeleitet. Genehmigung in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 Baugesetzbuch nicht besteht	BauGB §§ 45, 47 BauGB § 51 BauGB § 54 BauGB §§ 80 - 83 BauGB (vereinfachte Umlegung) DVO-BauGB § 3 DVO-BauGB	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung
5. Verkehr; Tiefbau; Straßenrecht									
5.1.	Gehwegüberfahrten (1): neu herstellen, ändern, erweitern oder beseitigen	Die Herstellung oder Veränderung von Gehwegüberfahrten obliegt dem Träger der Straßenbaulast und ist vom Anlieger zu beantragen.	BerlStrG § 9 BerlStrG	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Straßen- und Grünflächenamt Fachbereich Tiefbau
5.2.	Gehwegüberfahrten (2): nur vorübergehend während der Baumaßnahme	Eine vorübergehende Gehwegüberfahrt darf vom Anlieger nach Genehmigung angelegt werden. * Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens (§§ 63, 64 Bauordnung für Berlin) kann die Genehmigung von Gehwegüberfahrten für vorübergehende Zwecke bei der Bauaufsichtsbehörde (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht) beantragt werden.	BerlStrG § 9 Abs. 4 BerlStrG	▼ *	▼ *	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Straßen- und Grünflächenamt Fachbereich Tiefbau oder Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
5.3.	Sondernutzung des Straßenlandes (Straße in der Baulast des Landes Berlin) durch Bauteile	Für vortretende Bauteile und Vorbauten (z.B. Pfeiler, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Fundamente, Werbeanlagen, die in den Luftraum über öffentlichem Straßenland bzw. in den Straßenuntergrund ragen) muss ggf. vom Bauherrn eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden	BerlStrG § 11 BerlStrG	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Straßen- und Grünflächenamt Fachbereich Tiefbau bzw. für übergeordnete Straßen: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abteilung Tiefbau

Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

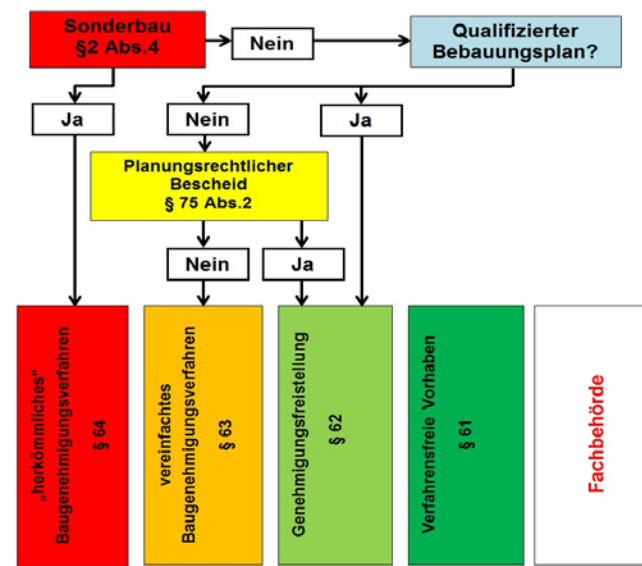
Anwendung der Verfahren



5.4.	Sondernutzung des Straßenlandes (Straße in der Baulast des Bundes, Bundesfernstraßen und -autobahnen) Straßenland soll während der Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden.	Für die Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes für Baustellen ist vom Bauherrn eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.	BerlStrG § 11 Abs. 3 BerlStrG FStrG	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Straßen- und Grünflächenamt Fachbereich Tiefbau bzw. Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abteilung Tiefbau - als Auftragsverwaltung des Bundes bei Bundesfernstraßen und Bundesautobahnen
5.5.	Verkehrssicherheit Auswirkungen der Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungen auf den Straßenverkehr	Zusätzlich zur Sondernutzungserlaubnis muss vom Bauunternehmer eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs.6 Straßenverkehrsordnung eingeholt werden.	StVO § 45 Abs. 6 StVO	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin Ordnungsamt, untere Straßenverkehrsbehörde, bei übergeordneten Hauptverkehrsstraßen: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Verkehrslenkung - VLB –
5.6.	Bauliche Anlagen längs von Bundesfernstraßen (sog. enge Schutzzone) Errichtung eines Gebäude in 40 m bzw. 20 m Nähe an einer Autobahn oder einer Bundesfernstraße	Bauliche Anlagen (z.B. Gebäude, Silos, Maste, Anlagen der Außenwerbung) dürfen in einer Entfernung bis zu 40 m entlang von Bundesautobahnen und bis zu 20 m an den freien Strecken der Bundesfernstraßen nicht errichtet werden. Ausnahmegenehmigungen werden mit eigenem Bescheid erteilt.	FStrG § 9 Abs. 1 und 8 FStrG Allgemeiner Hinweis: Die Rechtsvorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind sowohl auf die Ortsdurchfahrten als auch auf die freien Strecken der Bundesfernstraßen anzuwenden. Im Zweifel können Auskünfte direkt von Abt. Tiefbau erteilt werden. Sämtliche fernstraßenrechtlichen Beschränkungen gelten bei geplanten Bundesfernstraßen bereits ab der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren.	▼	▼	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abteilung Tiefbau
5.7.	Bauliche Anlagen längs von Bundesfernstraßen (sog. weitere Schutzzone) Errichtung baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 m bei Bundesautobahnen bzw. bis zu 40 m bei Bundesfernstraßen	Die Errichtung baulicher Anlagen längs von Bundesfernstraßen bedarf immer der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Beachte: Bedarf es keiner Baugenehmigung, so tritt an deren Stelle eine eigenständige straßenrechtliche Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde, die der Bauherr zu beantragen hat. * Gilt auch für Werbeanlagen § 63a Bauordnung für Berlin	FStrG § 9 Abs. 2 und 5 FStrG siehe auch allgemeiner Hinweis Zeile 5.6.	■	■ *	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abteilung Tiefbau
5.8.	Bauliche Anlagen mit Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (Neubau)	Bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet werden, sofern diese durch eine Zufahrt an einer freien Strecke der Bundesstraßen angeschlossen werden sollen. Ausnahmegenehmigungen zur Errichtung einer Zufahrt im Bereich der sog. „anbaufreien“ Strecken der Bundesstraßen werden mit eigenem Bescheid erteilt.	FStrG § 9 Abs. 1 und 8 FStrG siehe auch allgemeiner Hinweis Zeile 5.6.	▼	▼	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abteilung Verkehr, Oberste Straßenbaubehörde

Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

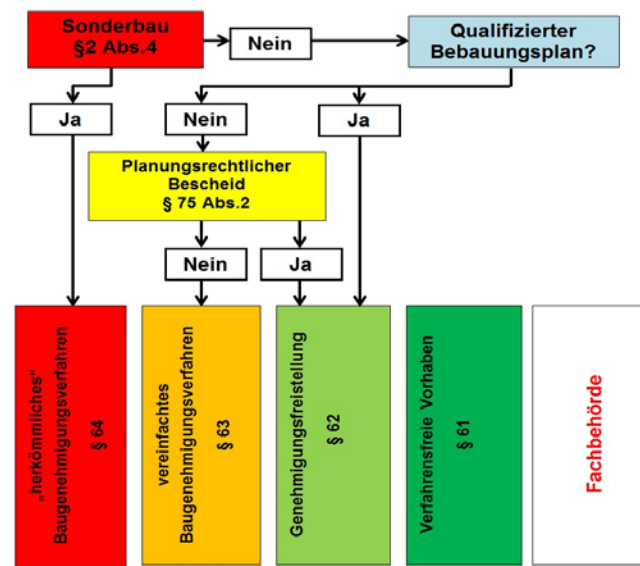
Anwendung der Verfahren



5.9.	Bauliche Anlagen mit Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (Umbau, Nutzungsänderung)	Bauliche Anlagen, die durch eine Zufahrt an einer freien Strecke der Bundesstraßen angeschlossen sind, dürfen nur mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde umgebaut oder anders genutzt werden. Bedarf es keiner Baugenehmigung so tritt an deren Stelle eine eigenständige straßenrechtliche Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde	FStrG § 9 Abs. 2 und 5 FStrG siehe auch allgemeiner Hinweis Zeile 5.6.	■	■	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abteilung Verkehr, Oberste Straßenbaubehörde
5.10.	Vorhaben im Bereich von straßenrechtlichen Veränderungssperren	Wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Oberste Landesstraßenbaubehörde kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.	FStrG § 9a Abs. 5 FStrG BerlStrG § 23 Abs. 5 BerlStrG siehe auch allgemeiner Hinweis Zeile 5.6.	▼	▼	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abteilung Verkehr, Oberste Straßenbaubehörde
5.11.	Vorhaben in der Nähe von Brückenbauwerken, Tunneln, Durchlässen oder Stützwänden im Zusammenhang mit Straßen	In Anlehnung an das Bundesfernstraßengesetz ist eine Ergänzung im Berliner Straßengesetz hinsichtlich einzuhaltender Abstände geplant. Bis zur Aufnahme der Abstandsfordernungen gilt: Bei Annäherung der Bauwerke auf 5 m zu Brücken, Tunnelbauwerken, Durchlässen und Stützwänden ist ein Bescheid notwendig.	FStrG siehe auch allgemeiner Hinweis Zeile 5.6.	▼	▼	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abteilung Tiefbau
5.12.	Errichtung einer möglicherweise verkehrsgefährdenden Werbeanlage an einer Straße (außerhalb des Straßenlandes)	In Verfahren nach § 63a Bauordnung für Berlin muss die Verkehrssicherheit geprüft werden.	BauO Bln § 16 BauO Bln i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 2 BauO Bln siehe auch allgemeiner Hinweis Zeile 5.6	-	■*	-	●	▲	Bezirk in Berlin Ordnungsamt - untere Straßenverkehrsbehörde, bei übergeordneten Straßen: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Verkehrslenkung -VLB-
				* Werbeanlagen unterliegen dem § 63a					
5.13.	Bauwerke in der Nähe von Flughäfen	Soweit ein Baugenehmigungsverfahren nicht stattfindet, ergeht ein eigener Bescheid. Für weitere bauliche Anlagen ist § 15 Luftverkehrsgesetz zu beachten.	LuftVG § 12 Abs.2 und 3 LuftVG, § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG § 15 LuftVG	■	■	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung Verkehr, Luftfahrtbehörde
5.14.	Bauwerke höher als 100 m und auf Bodenerhebungen	Soweit ein Baugenehmigungsverfahren nicht stattfindet, ergeht ein eigener Bescheid Für weitere bauliche Anlagen ist § 15 Luftverkehrsgesetz zu beachten.	LuftVG § 14 LuftVG, § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG § 15 LuftVG	■	■	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung Verkehr, Luftfahrtbehörde
5.15.	Bauwerke in der Nähe von Flugsicherungs-einrichtungen	Soweit ein Baugenehmigungsverfahren nicht stattfindet, ergeht ein eigener Bescheid Für weitere bauliche Anlagen ist § 15 Luftverkehrsgesetz zu beachten.	LuftVG § 18 a LuftVG, § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG § 15 LuftVG	■	■	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung Verkehr, Luftfahrtbehörde; Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)

Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

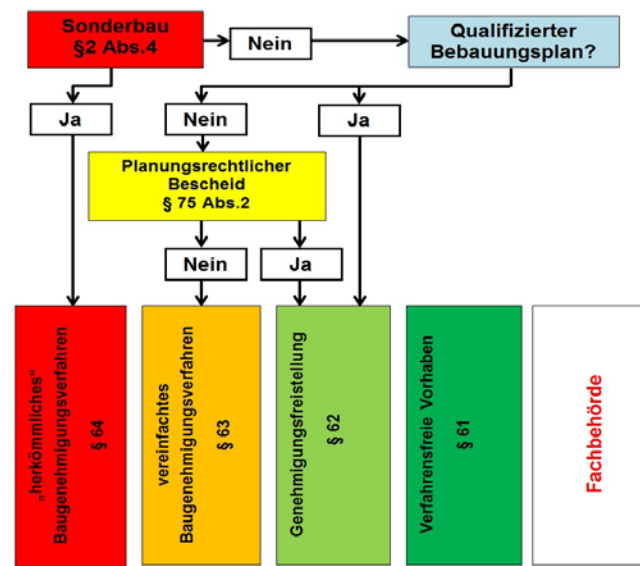
Anwendung der Verfahren



5.16.	Bauwerke in beschränkten Bauschutzbereichen bei Landeplätzen und Segelflughäfen	Soweit ein Baugenehmigungsverfahren nicht stattfindet, ergeht ein eigener Bescheid Für weitere bauliche Anlagen ist § 15 Luftverkehrsgesetz zu beachten.	LuftVG § 17 LuftVG, § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG §§ 13, 15 und 16 LuftVG	■	■	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung Verkehr, Luftfahrtbehörde
5.17	Bauvorhaben in der unmittelbaren Nachbarschaft von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, einschließlich der Fälle der Zeile 5.21	Zu prüfen ist, ob das Bauvorhaben Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs mit sich bringen könnte bzw. ob das Vorhaben mit dem bahnspezifischen Nutzungszweck der Fläche vereinbar ist. Der Bauherr muss die Zustimmung des Bahninfrastrukturbetreibers zu der Planung seines Bauvorhabens einholen.	AEG BauO Bln § 16 BauO Bln i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 2 BauO Bln	■	■	●	●	▲	Bahninfrastrukturbetreiber
5.18.	Vorhaben in der unmittelbaren Nachbarschaft von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes , die - eine Überbauung oder Unterführung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes voraussetzen oder - sonstige Änderungen von Eisenbahnbetriebsanlagen voraussetzen (z. B. durch Eingriffe in Bahnböschungen, Stützwände, Kabelkanäle, Leitungen etc.) oder - die auf Flächen, die dem Bahnbetrieb zu dienen bestimmt sind, realisiert werden sollen.	Zu prüfen ist, ob das Bauvorhaben Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs mit sich bringen könnte bzw. ob das Vorhaben mit dem bahnspezifischen Nutzungszweck der Fläche vereinbar ist. Der Bauherr muss die Zustimmung des Bahninfrastrukturbetreibers (z.B. DB Services Immobilien GmbH, DB Netz AG, DB Station und Service AG) zu der Planung seines Bauvorhabens einholen.	AEG § 16 BauO Bln i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 2 BauO Bln	■	■	●	●	▲	Bahninfrastrukturbetreiber (z.B. DB Services Immobilien GmbH, DB Netz AG, DB Station und Service AG)
5.19.	Vorhaben in der unmittelbaren Nachbarschaft von sonstigen Eisenbahnbetriebsanlagen , die - eine Überbauung oder Unterführung von Betriebsanlagen voraussetzen oder - sonstige Änderungen von Bahnbetriebsanlagen voraussetzen (z. B. durch Eingriffe in Bahnböschungen, Stützwände, Kabelkanäle, Leitungen etc.) oder - die auf Flächen, die dem Bahnbetrieb zu dienen bestimmt sind, realisiert werden sollen.	Zu prüfen ist, ob das Bauvorhaben Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs mit sich bringen könnte bzw. ob das Vorhaben mit dem bahnspezifischen Nutzungszweck der Fläche vereinbar ist. Hinweis: Der Bauherr sollte die privaten Bahninfrastrukturbesitzer über die Planung seines Bauvorhabens informieren	AEG Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen	■	■	●	●	▲	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung Verkehr -Landeseisenbahnbehörde-
5.20.	Vorhaben in der Umgebung (bis 30 m) von U-Bahnen, Straßenbahnen und Seilbahnen	Verkehrssicherheit der U-Bahn, Straßenbahn und Seilbahn darf nicht beeinträchtigt werden. Hinweis: Die Bauherrin oder der Bauherr sollten sich rechtzeitig, möglichst schon in der Planungsphase, mit der Fachbehörde und dem Bahninfrastrukturbesitzer (z.B.	PBefG BOStrab LSeilbG BauO Bln § 16 BauO Bln i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 2 BauO Bln	■	■	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung Verkehr - Technische Aufsichtsbehörde, -Landesseilbahnbehörde

Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

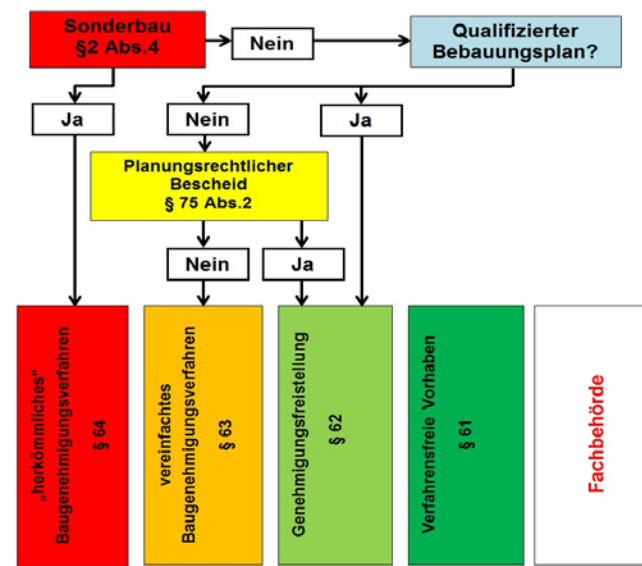
Anwendung der Verfahren



		BVG) in Verbindung setzen, um Fragen der Verkehrssicherheit zu klären. Insbesondere werden bei Über- oder Unterbauungen folgende Unterlagen erforderlich: 1) Sicherheitskonzept, 2) Überwachungskonzept, 3) Ausführungsplanung und Planung der Bauabläufe, 4) Information über den Prüfenieur für Standsicherheit (soweit der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft wird) und den Bauleiter nach § 56 Abs. 1 Bauordnung für Berlin. Ausführungsbeginn erst wenn die Fachbehörde dazu ihr Einverständnis erklärt (nach Prüfung der von ihr geforderten Unterlagen). Hierzu bedarf es der Vorlage einer Erklärung der Fachbehörde, dass mit der Bauausführung begonnen werden kann. Die Verkehrssicherheit wird nur im Baugenehmigungsverfahren nach § 64, 63 und 63a geprüft. In einer Stellungnahme an die zuständige Baugenehmigungsbehörde teilt die Fachbehörde notwendige Auflagen mit, welche in der Baugenehmigung verankert werden. Das zuständige Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, informiert die Fachbehörde über die Erteilung und den Inhalt der Baugenehmigung							
5.21.	Bauwerke mit Mischnutzung für Bahnbetriebszwecke und Gewerbe/ Wohnen, insbesondere Empfangsgebäude im Zusammenhang mit Eisenbahnen des Bundes	Planfeststellung für das gesamte Bauwerk, solange die bahnspezifischen Nutzungen nicht nur einen ganz untergeordneten Anteil der Nutzungen bilden. Bahnspezifische Nutzungen sind insbesondere Fahrkarten- und Informationsschalter für Bahnreisende sowie Zugänge zu den Bahnsteigen. Hinweis: bauaufsichtliches Verfahren für die nicht bahnbetriebsspezifischen Nutzungen (auch innerhalb der o.g. Bauwerke)	AEG	■	■	●	-	▲	Eisenbahnbundesamt (EBA)
5.22.	Bauwerke mit Mischnutzung für Bahnbetriebszwecke und Gewerbe/ Wohnen, insbesondere Empfangsgebäude im Zusammenhang mit Straßenbahnen / U-Bahnen, Seilbahnen und sonstigen Eisenbahnbetriebsanlagen	Hinweis: zusätzlich bauaufsichtliches Verfahren für die nicht bahnbetriebsspezifischen Nutzungen (auch innerhalb der o.g. Bauwerke)	PBefG AEG LSeilbG Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen	■	■	●	-	▲	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung Verkehr - Technische Aufsichtsbehörde -, - Landeseisenbahnbehörde -, - Landesseilbahnbehörde -

Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

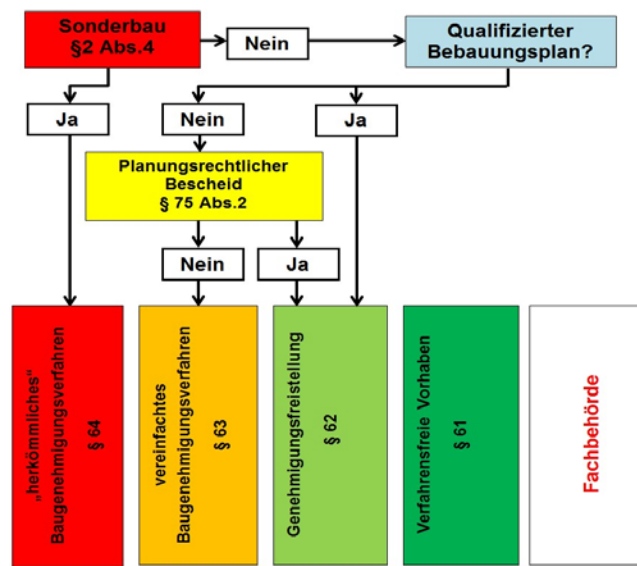
Anwendung der Verfahren



5.23.	Bauliche Anlagen in und an Bundeswasserstraßen	Die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer, darf keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedeuten.	WaStrG § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG BauOBlN § 16 BauO BlN i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 2 BauO BlN	■	●	●	●	▲	Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin
5.24.	Überprüfung von Baustellen auf Kampfmittel	Merkblatt zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin	Merkblatt (Stand 08.2014)	●	●	●	●	▲	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung Tiefbau, Ordnungsbehörde für die Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln
6. Umweltrecht / Abfallrecht									
6.1.	Abfallbeseitigungs- und -verwertungsanlagen	Anlagen zur Beseitigung und Verwertung von Abfällen sowie Anlagen, in denen Abfälle anfallen, soweit diese nicht der Planfeststellung oder Plangenehmigung oder der BlmSchG - Genehmigung unterliegen.	BlmSchG §§ 22, 23 BlmSchG SoAbfEV TA Luft TA Lärm s. a. Informationen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt	■	■	●	-	▲	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt Fachbereich Umweltschutz
		Anlagen zur Beseitigung und Verwertung von Abfällen sowie Anlagen, in denen Abfälle anfallen, soweit diese der Planfeststellung oder Plangenehmigung oder der BlmSchG-Genehmigung unterliegen.	BlmSchG §10 Abs. 5 BlmSchG §19 Abs. 2 i.V.m. § 4 BlmSchG TA Luft TA Lärm	□	-	-	-	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr- und Klimaschutz, Referat Immissionsschutz
6.2.	Vorhaben, bei denen Abfälle anfallen		KrWG KrW-/AbfG Bln GewAbfV 4. BlmSchV § 1 4. BlmSchV AVV (Europäisches Abfallverzeichnis) SoAbfEV	●	●	●	-	▲	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Umweltschutz Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat Abfallwirtschaft
6.3.	Vorhaben mit Emissionen und / oder Abfällen, die im besonderen Maße die Umwelt beeinträchtigen können (Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BlmSchG)	Konzentrationswirkung und Genehmigung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz Der Antrag ist bei der zuständigen Fachbehörde (s. rechte Spalte) einzureichen. Alle Anlagen, die einer Genehmigung nach 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, werden als Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 BauO Bln eingestuft.	BlmSchG § 13 BlmSchG § 4 Abs. 1 BlmSchG 4. BlmSchV § 1 4. BlmSchV KrWG TA Luft TA Lärm Information zum Genehmigungsverfahren beim LAGetSi	□	-	-	-	▼	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat Immissionsschutz

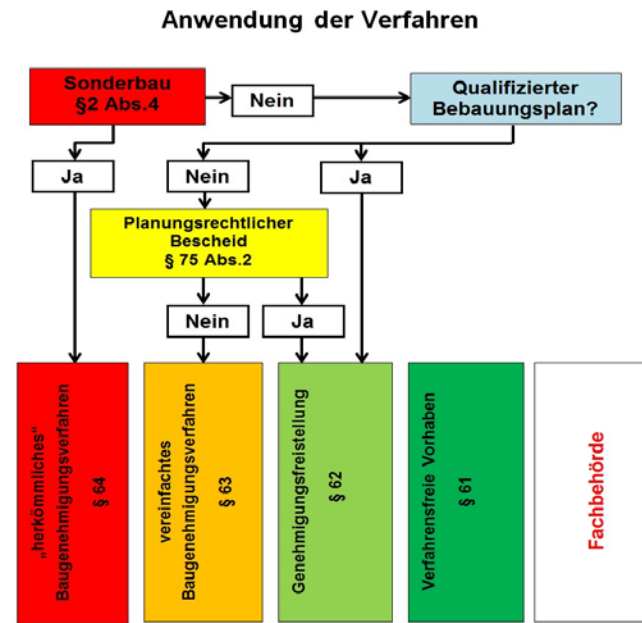
Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

Anwendung der Verfahren



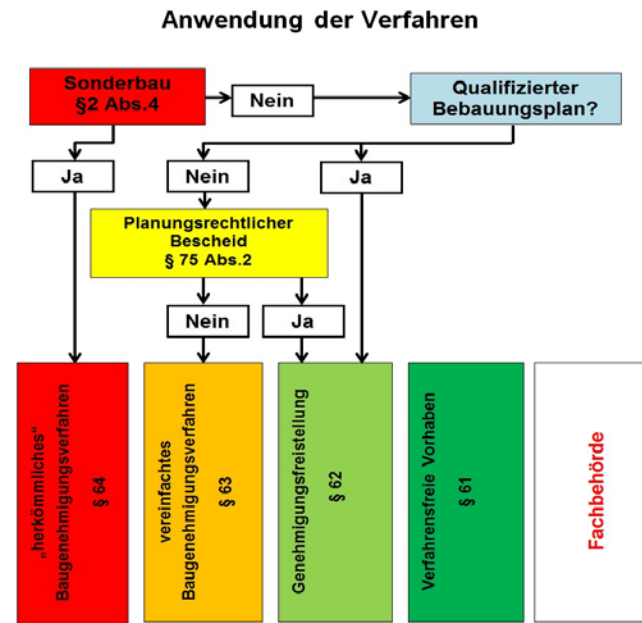
6.4.	Vorhaben, das der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt, durch Errichtung eines neuen oder durch Erweiterung/Änderung eines vorhandenen Betriebes, in dem mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird. siehe auch 1.11.	Die Störfall-Verordnung stellt Anforderungen an die Sicherheit von Betrieben, in denen bestimmte gefährliche Stoffe eine festgelegte Mengenschwelle erreichen. Die Stoffe und Mengenschwellen ergeben sich aus dem Anhang I der 12. BImSchV. Das Vorhaben ist nach § 7 der 12. BImSchV anzuzeigen. In der Regel ist eine Genehmigung nach § 4 oder § 16 BImSchG bzw. eine Anzeige nach BImSchG erforderlich. * Für nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftige Betriebe ist in der Regel Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirkes der Ansprechpartner und zuständig für den Vollzug der 12. BImSchV	BlmSchG i.V.m. 12. BImSchV (Störfallverordnung) und der 4. BImSchV	■	-	-	-	▼ *	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat Immissionsschutz Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) Bezirk in Berlin Umwelt- und Naturschutzamt Fachbereich Umweltschutz
6.5.	Vorhaben, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (privat)	z.B. Heizölanlagen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Altöllagerung in Kfz – Betrieben * Anzeige beim Umwelt- und Naturschutzamt erforderlich	VAwS BWG § 23 Abs. 4 BWG	■	■	▼ *	▼ *	▼	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt Fachbereich Umweltschutz
6.6.	Vorhaben, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (gewerblich)	z. B. Tankstellen, ebenso Dampfkesselanlagen, Lageranlagen für entzündbare Flüssigkeit und Füllanlagen für Druckgase, die gemäß § 13 BetrSichV erlaubnisbedürftig sind; Erlaubnisverfahren, Antrag ist bei der zuständigen Fachbehörde einzureichen. * Auf diesem Weg wird auch über die in § 67 Bauordnung für Berlin genannten Abweichungen entschieden. Aber über Ausnahmen und Befreiungen nach dem BauGB und anderen Vorschriften entscheidet der Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt), wo auch entsprechende Anträge zu stellen sind. ** LAGetSi beteiligt Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt direkt	ProdSG Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	□ *	□ *	-	-	▼	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)**
6.7.	Vorhaben auf Grundstücken, die einen Altlastenverdacht bzw. einen Verdacht auf schädliche Bodenveränderung vermuten lassen, z. B. ehemals Gewerbebetrieb auf dem Grundstück	Auskünfte aus dem Bodenbelastungskataster können beim Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Umweltschutz eingeholt werden. Vorhandene schädliche Bodenveränderungen können eine Sanierung erfordern, die vor Beginn oder im Zusammenhang mit der Baumaßnahme umzusetzen ist.	BBodSchG § 4 Abs. 3 BBodSchG § 9 Abs. 2 BBodSchG BBodSchV BlnBodSchG § 2 Abs. 2 BlnBodSchG	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Umweltschutz

Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



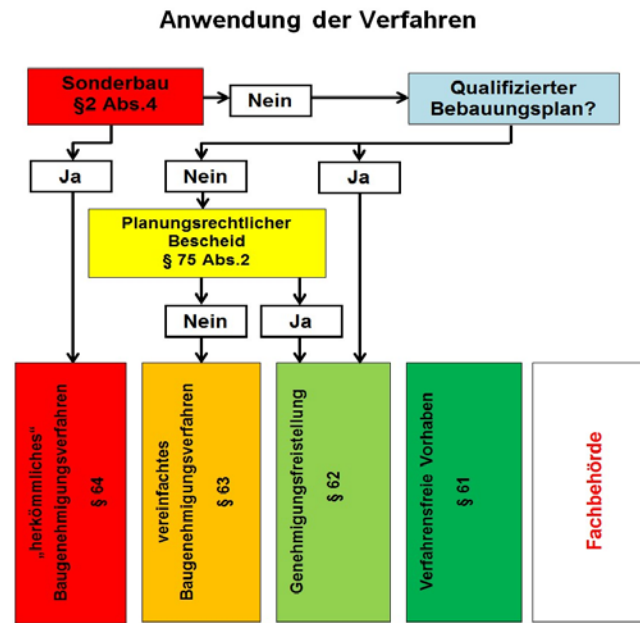
6.8.	Vorhaben im Lärmschutzbereich von Flugplätzen	Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen dürfen nicht errichtet werden. * Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.	FlugLärmG § 5 Abs. 1 FlugLärmG	●	●	●	●	▼ *	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Verkehr (Luftfahrtbehörde); für den auf Berliner Stadtgebiet befindlichen Lärmschutzbereich des Flughafens Schönefeld: Gemeinsame Obere Luftbehörde Berlin-Brandenburg
6.9.	Baustellen	Bereits bei der Planung des Bauvorhabens und insbesondere der Baustelleneinrichtung sind Maßnahmen zum Schutz vor baustellenbedingten Immissionen (insbesondere Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht) zu berücksichtigen. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind baustellenbedingte Immissionen, die nach dem Stand der Technik vermieden werden können, zu verhindern. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare Immissionen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. * Bei Arbeiten in der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen ist ggf. eine Ausnahmezulassung nach § 10 LImSchGBln erforderlich.	BlmSchG § 22 Abs. 1 BlmSchG AVV Baulärm 32. BlmSchV LImSchGBln BauO Bln § 11 BauO Bln	●	●	●	●	▼ *	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Immissionsschutz Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht

Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



7. Energieeinsparung; Klimaschutz; Erneuerbare Energien									
7.1.	Gebäude, soweit sie unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, einschließlich der technischen Anlagen	Neubauten (Wohn- und Nichtwohngebäude) und „wesentliche“ Änderungen müssen Anforderungen an die energetische Qualität der Gebäudehülle (maximal zulässige Transmissionswärmeverluste bzw. U-Werte) erfüllen sowie maximal zulässige Primärenergiebedarfe einhalten.	EnEV §§ 3 bis 8 EnEV zu errichtende Gebäude; §§ 9 bis 12 EnEV bestehende Gebäude und Anlagen; §§ 13 bis 15 EnEV Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung; §§ 16 bis 21 EnEV Energieausweise i.V.m. EnEV-DV Bln s.a. Hinweise zur EnEV-DV	●	●	●	●	▲	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Oberste Bauaufsicht (Auslegungsfragen)
noch 7.1.		Ausnahme und Befreiungen können beantragt werden. * Hinweis: Ausnahmen bei Baudenkmälern und sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz gelten ohne behördliche Verfahren!	EnEV §§ 24 Abs. 2 und 25 EnEV i.V.m. § 2 EnEV-DV Bln	▼	▼	▼	▼	▼ *	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
7.2.	Errichtung eines neuen Gebäudes mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m², die unter dem Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, sofern keine Ausnahmetatbestände gem. § 4 EEWärmeG zutreffen	Die Eigentümer müssen den Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien decken.	EEWärmeG § 3 i.V.m. §§ 4 und 5 EEWärmeG § 10 EEWärmeG s.a. „Anwendungshinweise zum Vollzug“	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Sonderreferat Klimaschutz und Energie (Auslegungsfragen)
noch 7.2		Ausnahmen und Befreiungen von der Nutzungspflicht können beantragt werden. Diese Pflicht entfällt unter bestimmten Umständen, d.h. eine Beantragung ist nicht zwingend erforderlich.	EEWärmeG - § 9 EEWärmeG	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Sonderreferat Klimaschutz und Energie (Auslegungsfragen)
7.3.	Bestehende öffentliche Gebäude	Für die "grundlegende Renovierung" öffentlicher Gebäude gelten besondere Bestimmungen, u.a. besondere Berichtspflichten.	EEWärmeG §§ 1a und 3 Abs. 2 und 3EEWärmeG s.a. „Anwendungshinweise zum Vollzug“	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Sonderreferat Klimaschutz und Energie

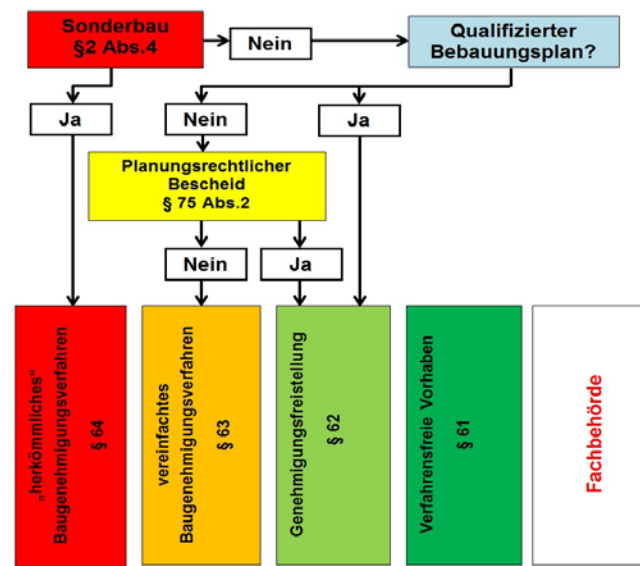
Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



8. Gesundheitswesen; Veterinär- / Lebensmittelrecht									
8.1.	Bauliche Anlagen, in denen gewerbsmäßig Lebensmittel hergestellt, verarbeitet, behandelt oder verkauft werden (z.B. Küchen in Gaststätten und Heimen, Großküchen)	Zu den beispielhaft aufgezählten Gesetzen und Verordnungen besteht zusätzlich ein untergesetztes Regelwerk (Technische Regeln) sowie ein umfangreicher Bestand an Normen (z.B. DIN-EN). Besonders in den technischen Regeln und Normen finden sich die wesentlichen baulichen Anforderungen.	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch -LFGB LMHV	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin Ordnungsamt; Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
9. Wohnungswesen									
9.1.	Zweckentfremdung (Nutzungsänderung) oder Beseitigung von Wohnraum	ungebundener und/oder freifinanzierter Wohnraum des Altbau- und Neubaubestandes darf nicht ohne Genehmigung <ul style="list-style-type: none"> umgenutzt, beseitigt, baulich so verändert werden, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist, oder länger als 6 Monate leer stehen. Bei der Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum ist zusätzlich eine Genehmigung nach § 63b BauO erforderlich.	BauO § 63b ZwVbG ZwVbVO AV-ZwVb	■	■	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin Amt für Bürgerdienste, Fachbereich Wohnen
die Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 63b BauO									
9.2.	Nutzungsänderung oder Beseitigung von Wohnraum, der dem WoFG oder WoBindG unterliegt	Belegungsgebundene Wohnungen dürfen grundsätzlich nicht ohne Genehmigung umgenutzt, baulich verändert oder beseitigt werden.	WoFG § 27 Abs.7 Nr. 3 WoFG WoBindG	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin Amt für Bürgerdienste, Fachbereich Wohnen
10. Gewerberecht									
10.1.	Gaststättengewerbe/ Gaststättenbetrieb	Besondere bauliche Anforderungen u. a. bezüglich Toiletten, Barrierefreiheit sind der Gaststättenverordnung zu entnehmen. Eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz bedarf, wer ein Gaststättengewerbe (Speisewirtschaft, Schankwirtschaft) im Sinne des § 1 Abs. 1 Gaststättengesetzes betreiben will. * Nach § 2 Abs. 2 Gaststätten-gesetz bedarf der Erlaubnis nicht, wer 1. alkoholfreie Getränke, 2. unentgeltliche Kostproben, 3. zubereitete Speisen oder 4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste	GastG §§ 1, 2, 3, 8 GastG	▼*	▼*	▼*	▼*	▼*	Bezirk in Berlin Ordnungsamt, Fachbereich Gewerbe
noch 10.1.		verabreicht. Bei den unter Nr. 2 und 3 genannten erlaubnisfreien Tätigkeiten, handelt es sich um Gewerbebetriebe außerhalb typischer Speise- oder Schankwirtschaften, wie z.B. Metzgereien, Bäckereien, Cafes, Lebensmittelhandel, Fitnessclub, Friseurladen, Kino usw.	GastV	▼*	▼*	▼*	▼*	▼*	Bezirk in Berlin Ordnungsamt, Fachbereich Gewerbe

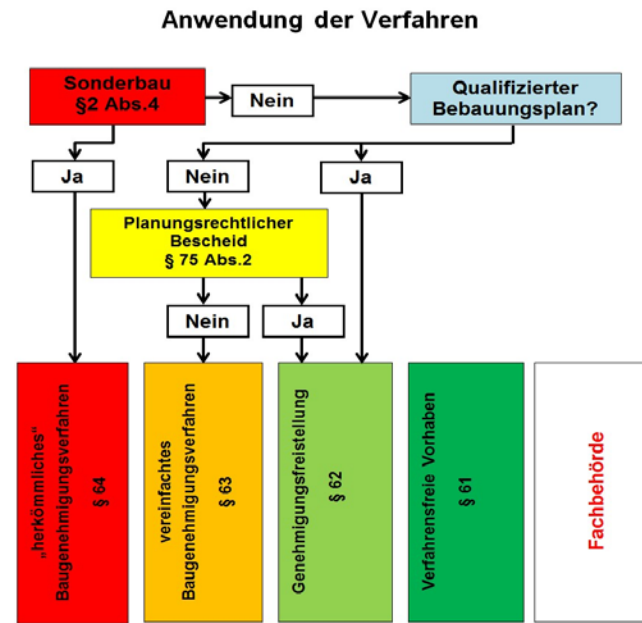
Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

Anwendung der Verfahren



10.2.	Spielhalle oder ähnliches Unternehmen	Für jeden Spielhallenstandort darf nur ein Unternehmen zugelassen werden. Der Abstand zu weiteren Unternehmen soll 500 Meter nicht unterschreiten. Es werden Anforderungen u.a. an die Gestaltung und Einrichtung gestellt. * Nutzungsänderungen in Spielhallen sind nicht verfahrensfrei.	SpielhG Bln §§ 1, 2, 4, 6, 9 SpielhG Bln	▼	▼	▼	▼ *	▼	Bezirk in Berlin Ordnungsamt, Fachbereich Gewerbe
11. Wasserrecht									
11.1.	Gebäude in, unter oder über Gewässern	Gebäude befindet sich ganz oder teilweise in, unter oder über einem Gewässer. Für diese Gebäude wird ein bauaufsichtliches Verfahren durchgeführt, da der Schwerpunkt der Beurteilung im Baurecht liegt. * Bis zur beabsichtigten Änderung des Berliner Wassergesetzes wird zusätzlich eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt.	BWG §§ 62, 62a BWG Rundschreiben SenStadt VI D Nr. 41/2011	▼ *	▼ *	▼ *	▼ *	▼ *	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Umweltschutz, Wasserbehörde Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
11.2.	Gebäude an Gewässern	Gebäude befindet sich an einem Gewässer. Dies sind Gebäude, die sich bei Gewässern erster Ordnung (gemäß § 2 Berliner Wassergesetz) in einem Abstand bis zu 10 m und bei Gewässern zweiter Ordnung in einem Abstand bis zu 5 m von der Uferlinie (gemäß § 6 Berliner Wassergesetz) landeinwärts befinden. Für Gebäude an Gewässern, die einem Baugenehmigungsverfahren nach §§ 64, 65 Bauordnung für Berlin unterliegen, entfällt das wasserrechtliche Verfahren gemäß § 62 Absatz 2 Satz 4 Berliner Wassergesetz.	BWG §§ 62 62b BWG Rundschreiben SenStadt VI D Nr. 41/2011	● **	● **	▼ *	▼ *	▼ *	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Umweltschutz, Wasserbehörde Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, und Umwelt- und Naturschutzamt für stehende Gewässer zweiter Ordnung
noch 11.2.		** Im Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63, 64 Nr. 3 Bauordnung für Berlin wird Wasserrecht nicht geprüft. Jedoch sind wasserrechtliche Anforderungen einzuhalten (Informationen erteilt die Wasserbehörde). * Bis zur beabsichtigten Änderung des Berliner Wassergesetzes wird zusätzlich eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt.	BWG § 62 BWG Rundschreiben SenStadt VI D Nr. 41/2011	● **	● **	▼ *	▼ *	▼ *	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Umweltschutz, Wasserbehörde

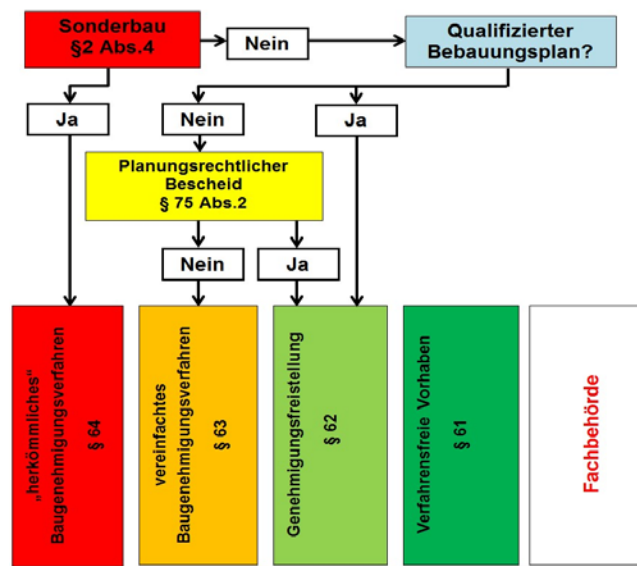
Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



11.3.	sonstige Anlagen in und an Gewässern	Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (z.B. Sportbootsteg, Spundwand, Anlegebrücke) bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung. Der Antrag ist bei der Wasserbehörde zu stellen. Kein bauaufsichtliches Verfahren, da Schwerpunkt im Wasserrecht liegt - Fall des § 60 Bauordnung für Berlin.	BWG § 62 BWG Rundschreiben SenStadt VI D Nr. 41/2011	□	□	□	□	▼	Bezirk in Berlin, Fachbereich Umwelt- und Naturschutzamt Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Umweltschutz, Wasserbehörde
11.4.	Vorhaben in Wasserschutzgebieten	Sofern kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, erteilt die Wasserbehörde einen eigenen Bescheid. * gilt nicht für Wohngebäude mit bis zu drei Vollgeschossen siehe § 22a Berliner Wassergesetz Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, entscheidet die Baugenehmigungsbehörde (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht) im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Hinweis: Das Grundsätzliche Bauverbot in der engeren Schutzzone ist zu beachten	BWG § 22 Abs. 1 BWG § 22 a Abs. 1 BWG § 22 a Abs. 6 BWG	■	■	▼	▼	▼*	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Umweltschutz, Wasserbehörde
11.5.	Herstellung und Beseitigung von Anlagen in Überschwemmungsgebieten	Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung der in Berlin gelegenen Überschwemmungsgebiete vom 11.01.2013 (Abl. 4/25.01.2013, S. 132-135)	WHG § 78 WHG Vorläufige Sicherung der im Land Berlin gelegenen Überschwemmungsgebiete	▼	▼	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Umweltschutz, Wasserbehörde
11.6.	Vorhaben mit Grundwasserbenutzung	Grundwasserabsenkungen, Einleitung von Stoffen und die Ableitung von gefördertem Grundwasser; Brunnen, Erdwärmennutzungen, Versickerungen Hinweis: Handelt es sich um eine Grundwasserbenutzung im Rahmen von Bodensanierungen, ist das Umwelt- und Naturschutzamt im Bezirk zuständig.	BWG § 20 BWG § 85 BWG NiederschlagswasserfreistellungsVO Grundwasser- und Baugrundauskünfte	▼	▼	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Umweltschutz, Wasserbehörde Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz
11.7.	Vorhaben mit Abwasserbehandlungsanlagen zum Einleiten in die Kanalisation oder in Gewässer 2. Ordnung	Bei bauartzugelassenen Abwasserbehandlungsanlagen besteht nach § 38 Abs. 3 Berliner Wassergesetz lediglich Anzeigepflicht. Bei Einleitung in Gewässer 2. Ordnung kann u. U. das Umwelt- und Naturschutzamt im Bezirk zuständig sein.	BWG § 38 Abs. 1 und 3 BWG	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz

Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

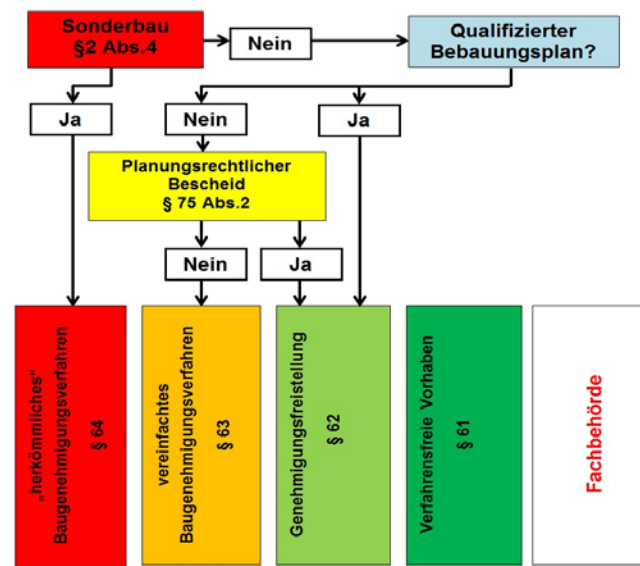
Anwendung der Verfahren



11.8.	Vorhaben, bei denen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird	Gilt nicht für häusliche Abwässer und Niederschlagswasser. Bei bauartzugelassenen Abwasserbehandlungsanlagen besteht nach Indirekteinleiterverordnung lediglich Anzeigepflicht.	BWG IndV	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Umwelt und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz
-------	---	--	---	---	---	---	---	---	---

Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

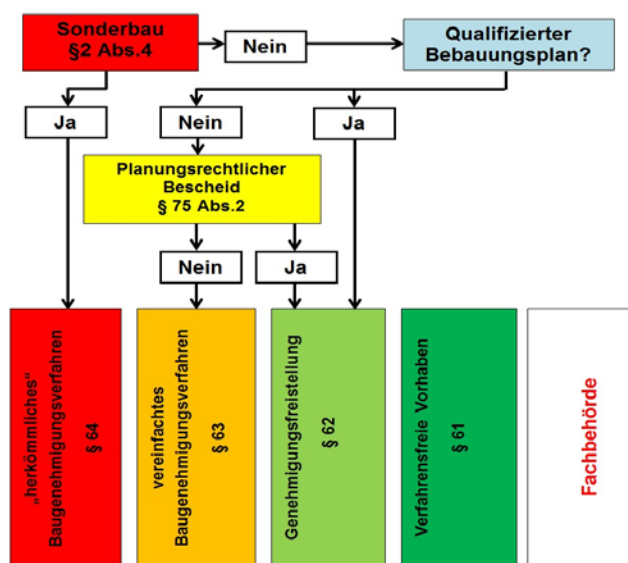
Anwendung der Verfahren



12. Stationäre Einrichtungen und Krankenhäuser									
12.1.	Stationäre Einrichtungen für ältere pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen im Sinne des Wohnteilhabegesetzes (WTG)	Ist für bauliche Anlagen stationärer Einrichtungen im Sinne des Wohnteilhabegesetzes eine Baugenehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, prüft die Baugenehmigungsbehörde (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht) die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften der WTGBauV und trifft ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit der Heimaufsicht. * stationäre Einrichtungen im Sinne des Wohnteilhabegesetzes unterliegen – unabhängig von der Baugenehmigung - einer Anzeigepflicht bei der Heimaufsicht.	WTG §§ 13, 30 WTG WTG-BauV weitere Informationen zur Heimaufsicht Pflegeportal des Landes Berlin	■	-	-	-	▼ *	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo, Heimaufsicht)
12.2.	Krankenhäuser, Privatkrankenanstalten, Privatentbindungsanstalten und Privatnervenkliniken	Krankenhäuser bedürfen einer Baugenehmigung. * Zusätzlich bedürfen Krankenhäuser zu ihrem Betrieb einer ordnungsbehördlichen Genehmigung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin.	LKG § 19 LKG KhsVO GewO § 30 GewO weitere Informationen zur Krankenhausaufsicht	▼	-	-	-	▼ *	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo, Krankenhausaufsicht)
13. Arbeitsschutz									
13.1.	Vorhaben mit Arbeitsstätten	Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dabei hat er den Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Abs. 4 ArbStättV bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.	ArbSchG ArbStättV	●	●	●	●	▲	Landesamt für Arbeitsschutz Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi)
noch 13.1		Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisieren die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).	Hinweise zu Arbeitsstätten Übersicht Arbeitsstättenrecht Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)	●	●	●	●	▲	Landesamt für Arbeitsschutz Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi)
13.2.	Baustellen	Bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens sind der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die Unterlage für spätere Arbeiten auszuarbeiten	ArbSchG § 4 ArbSchG BaustellV Arbeitsschutzrecht	●	●	●	●	▲	Landesamt für Arbeitsschutz Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi)

Legende	
Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

Anwendung der Verfahren



14. Militärische Schutzbereiche								
14.1.	Vorhaben innerhalb eines Schutzbereichs für Verteidigungsanlagen	Schutzbereich für Verteidigungsanlagen Berlin-Tempelhof betrifft die Bezirke: Tempelhof, Neukölln, Kreuzberg. Bauvorhaben innerhalb eines Schutzbereichs bedürfen der Genehmigung der Schutzbereichsbehörde. Die Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Berlin-Gatow vom 28.1.2008 wurde durch Anordnung vom 23.2.2010 (ABl. 2010, S. 327) aufgehoben.	SchBerG § 1 SchBerG, vgl. § 3 Abs.1 SchBerG und II, IV Anordnung zur Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereiches (Tempelhof) vom 29.11.2007 (ABl.2008, S. 489)	▼	▼	▼	▼	Bundesministerium der Verteidigung, Wehrbereichsverwaltung Ost, Schutzbereichsbehörde